

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	15.11.2022
<b>Beginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Ende:</b>	20:47 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Ühlein	
Herr Wolfgang Virnekäs	ab 19:54 Uhr
Herr Peter Weis	

### Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

### Abwesend:

#### Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 09.11.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2.1 Bauunterhalt kommunaler Liegenschaften; Sanierung Dach & Fassade Schloss Homburg
- 1.3 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
- 1.4 Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4.1 Packstation Triefenstein Edeka
- 1.4.2 E-Ladestation im Bereich Edeka
- 1.5 Termine, seit letzter GR Sitzung bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.6 Bekanntgabe Sitzungstermine des Marktgemeinderates und der Ausschüsse 2023:
- 1.7 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben
- 1.7.1 Maintalstraße Homburg
- 1.7.2 Generalsanierung Schulturnhalle:
- 1.7.3 Hydrogeologisches Gutachten zur Brunnensanierung Lengfurt
- 1.7.4 Pumpwerk Steiner Sand
- 1.7.5 Austausch der Umwälzpumpen Waldbad
- 1.7.6 Sanierung der Brunnenstraße
- 1.8 Lieferung Bürgerbus – erneute Verzögerung der Auslieferung
- 1.9 Standsicherheit Friedhofsmauer Homburg
- 2 Grundschule Triefenstein; Bericht zur Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2021/2022
- 3 Bauantrag 24/2022; Neubau eines Nebengebäudes mit Garage und Carport; Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491, Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 25/2022; Anbau eines Büros und Umbau des Balkons; Theodor-Heuss-Straße 70, Fl. Nr. 4608/2, Lengfurt; Beschluss
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Betreuung, Bildung, Sport u. Freizeit" - hier: Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Betreuung, Bildung, Sport u. Freizeit" Lengfurt - hier: Satzungsbeschluss
- 7 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Bebauungsplan Dillberg I, 2. Änderung" der Stadt Marktheidenfeld; Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Beschluss
- 8 Neuaufstellung des Bebauungsplans "Marktheidenfelder Straße" nach dem Regelverfahren, Markt Triefenstein, Ortsteil Lengfurt; Beschluss
- 9 Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung; Bebauungsplan "Remlinger Straße" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB, Markt Triefenstein, Ortsteil Homburg; Beschluss

- 10 Neuaufstellung des Bebauungsplans durch Einbeziehung von Außenflächen; Bebauungsplan "Schneeleinsweg/Rössleinsweg" im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB, Markt Triefenstein, Ortsteil Rettersheim; Beschluss
- 11 Umbau und notwendige Erweiterung des Kath. Kindergartens St. Jakobus d. Ä. in Lengfurt; Beschluss
- 12 Anfragen
- 12.1 Standortfestlegung E-Ladesäulen
- 12.2 Parkplatz Mainlände
- 12.3 Baustelle Trennfeld, Hauptstraße

## Öffentlicher Teil

### 1 Bekanntgaben

#### 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Baumaßnahme	Straßenbeleuchtung
Gewerk	Umrüstung auf LED-Technik
Vergabe an	Bayernwerk bis zu 190.000,00 €

Maßnahme	Risk Management
Gewerk	Baumkontrollen
Vergabe an	RIWA Gis GmbH zum Preis von 21.176,05 €

Baumaßnahme	Sanierung Brunnenstraße Rettersheim 1. BA
Gewerk	Straßenbauarbeiten
Vergabe an	Zöller-Bau GmbH für 774.283,90 €

#### 1.2 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

##### 1.2.1 Bauunterhalt kommunaler Liegenschaften; Sanierung Dach & Fassade Schloss Homburg

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.09.2022 wurde die Durchführung der Sanierung des Schloss Homburg in den entsprechenden Haushaltsjahren vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln beschlossen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan der betreffenden Jahre bereitzustellen.

Grundlage für den Beschluss waren die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen zur Fassaden- und Dachsanierung am Schloss Homburg, die zwischenzeitlich abgeschlossen und dokumentiert sind und von Herrn Hettiger dem Gremium vorgestellt wurden.

Um noch kurzfristig die aktuell günstige Förderkulisse durch Bund und Land abrufen zu können, empfahl die Verwaltung, die Durchführung der Maßnahmen wie vorgestellt.

Die möglichen Zuwendungsbeträge aus diversen Fördertöpfen wurden bereits durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) geprüft und befürwortet.

Die Höhe von erzielbaren Drittmittel und der Zuteilungszeitraum sind aber noch nicht genau zu beziffern. **Mit einem Anteil der Gemeinde von rund 30 % ist noch zu rechnen.**

Der Entscheidungsprozess über die Zuteilung von Fördermitteln durchläuft auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Stiftungen, Vereine,.....) jeweils längere Verfahren, so dass ein Sanierungsbeginn frühestens für die Jahre 2024/2025 realistisch wäre.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 wandte sich der Markt Triefenstein an die Bundesabgeordneten des Landkreises Main-Spessart sowie der Nachbarlandkreise Aschaffenburg, Bad Kissingen, Würzburg und Schweinfurt mit der Bitte um Unterstützung des Förderantrags auf Bundesmittel aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm für die Sanierung von Schloss Homburg.

Am vergangenen Donnerstag beschloss der Haushaltsausschuss des Bundestages im Rahmen des elften Denkmalschutz-Sonderprogramms auch für den Förderantrag des Marktes Triefenstein Mittel bereitzustellen. Für die Sanierung des Schloss Homburg wird der Bund über das Programm Fördermittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung stellen.

Somit ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zum Ziel in Richtung Sanierung von Schloss Homburg erreicht.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die parteiübergreifende Unterstützung bei den Bundestagsabgeordneten Bernd Rützel, Sabine Dittmar, Markus Hümpfer (SPD-Fraktion) sowie Karsten Klein (FDP) und Manuela Rottmann und Niklas Wagener (Bündnis 90/Die Grünen) ebenso bei Alexander Hoffmann, Dorothea Bär, Paul Lehrieder (CSU) für Ihren Einsatz für den Markt Triefenstein bedanken.

### 1.3 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.

#### **Keine Geschäftsfälle**

### 1.4 Anfragen aus früheren Sitzungen

#### 1.4.1 Packstation Triefenstein Edeka

Laut Mitteilung der Deutschen Post AG, ist in Triefenstein derzeit kein Potenzial für eine DHL Packstation vorhanden. Der Anbieter wird von Zeit zu Zeit selbständig das Potenzial weiter abschätzen und sofern sie Potenzial vorfinden, werden Sie den geplanten Standort in der Homburger Straße in Lengfurt gerne wieder aufgreifen.

#### 1.4.2 E-Ladestation im Bereich Edeka

Im Zuge der im Markt Triefenstein durch Main Spessart Solar kostenfrei zur Verfügung stehenden E-Ladesäulen und Festlegung der Standorte in der letzten Sitzung beraten, wurde zusätzlich durch die Verwaltung auch der ortsansässige Edeka – Markt nach deren Planung zu einer E-Lademöglichkeit angefragt.

EDEKA befindet sich derzeit im Rollout von Ladeinfrastruktur an den EDEKA Märkten in der Region (Nordbayern-Sachsen-Thüringen). Die Neubauten werden bereits standardmäßig mit Ladesäulen ausgestattet.

Im Bestand ist es vor allem auch Sache des Marktleiters, ob Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, da dieser dann auch der Betreiber der Station ist. Es wird seitens EDEKA das Gespräch mit der Marktleitung geführt und geprüft, ob Interesse am Standort Lengfurt besteht.

Sollte seitens des Marktleiters das Interesse vorhanden sind, spricht von EDEKA Seite nichts gegen die Errichtung einer Ladesäule. Vorausgesetzt, es ist auch seitens des Netzbetreibers möglich (Stichwort: Verfügbarkeit elektr. Leistung).

### 1.5 Termine, seit letzter GR Sitzung bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

26.10.2022	Kreisverbandsversammlung	Bayr. Gemeindetag
26.10.2022	Schulverbandssitzung	Mittelschule Marktheidenfeld
28.10.2022	24. Verbandsversammlung	Kreisfeuerwehrverband
28.10.2022	Eröffnung Weinherbst	GWF Winzerkeller (Stellv. K.Öhm)
12.11.2022	Volkstrauertag Totengedenken Lengf.	Markt Triefenstein
13.11.2022	Volkstrauertag Totengedenken Trennf.	Markt Triefenstein
13.11.2022	Volkstrauertag Totengedenken Homb.	Markt Triefenstein
13.11.2022	Volkstrauertag Totengedenken Retters.	Markt Triefenstein

## 1.6 Bekanntgabe Sitzungstermine des Marktgemeinderates und der Ausschüsse 2023:

Die nachfolgenden Termine sind vorläufig und können bei Bedarf ergänzt bzw. geändert werden. Sitzungssaal/Änderungen können Sie auf unserer Homepage [www.markt-triefenstein.de](http://www.markt-triefenstein.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ eingesehen werden.

Monat	Beginn		Datum	Wer	Wo
Januar	19:30h	DI	17.01.	GR	Homburg
Februar	19:30h	DI	14.02.	GR	Trennfeld
März	19:30h	DI	21.03.	GR	Lengfurt
März	19:30h	DI	28.03.	Haupt-und Finanzausschuss	Lengfurt
April	19:30h	DI	25.04.	GR	Rettersheim
Mai	19:00h	Mi	10.05.	Bürgerversammlung	Trennfeld
Mai	19:30h	DI	23.05.	GR	Homburg
Juni	19:30h	DI	27.06.	GR	Trennfeld
Juli	19:30h	DI	11.07.	BUA bzw. GR	Lengfurt
Juli	19:30h	DI	25.07.	BUA bzw. GR	Lengfurt
August					
September	19:30h	DI	19.09.	GR	Rettersheim
Oktober	19:30h	DI	17.10.	GR	Homburg
November	19:30h	DI	14.11.	GR	Lengfurt
Dezember	18:30h	DI	12.12.	GR	Trennfeld

Weitere Bauausschusssitzungen werden je nach Bedarf einberufen.

## 1.7 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

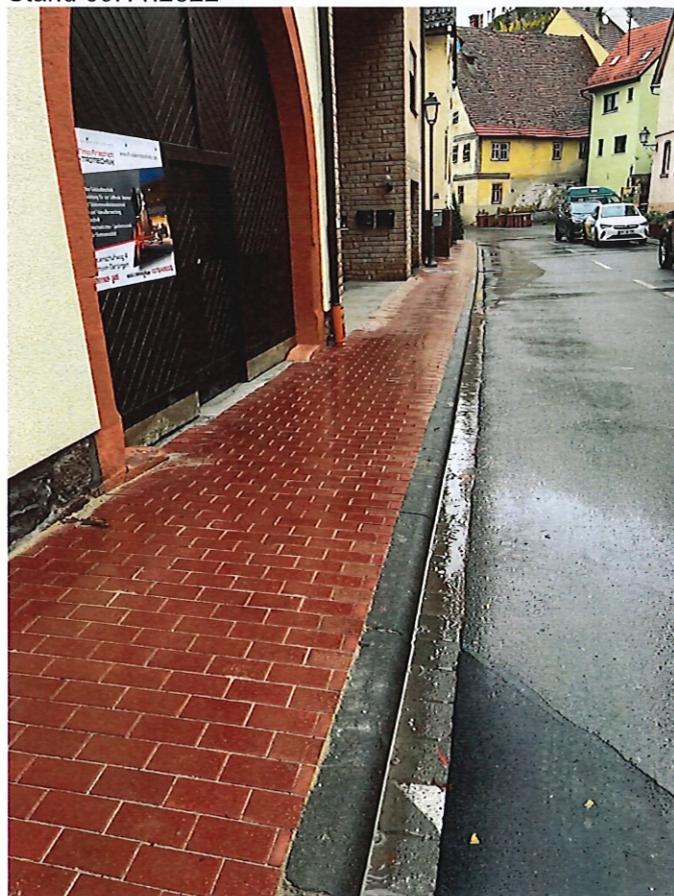
### 1.7.1 Maintalstraße Homburg

Die Arbeiten sind, bis auf die bereits bekannten zeitlichen Verschiebungen, im Zeitplan.  
Stand 19.10.2022





Stand 09.11.2022





### 1.7.2 Generalsanierung Schulturnhalle:

Baustelle komplett im Kosten- und Zeitplan, aktuell läuft der Rückbau weiter.





### 1.7.3 Hydrogeologisches Gutachten zur Brunnenanierung Lengfurt

Vor Maßnahmenbeginn, geplant in 2022, wurde seitens WWA noch ein Hydrogeologisches Basisgutachten gefordert. Dies wurde mit Datum vom 06.10.2022 an den Markt und die Fachbehörden übermittelt.

#### Zusammenfassung aus dem umfassenden 115seitigem Gutachten:

- vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wurde überprüft, inwieweit konkurrierende Nutzungen oder Gefährdungspotentiale im Einzugsgebiet des Brunnens einer Sanierung des Brunnens entgegenstehen.
- Nach den Ergebnissen der geophysikalischen Messungen sowie weiterführender Untersuchungen sind die erhöhten Nitratgehalte sowie die zeitweise auffälligen Mikrobiologischen Belastungen im Wesentlichen auf eine unwirksam gewordene Abdichtung im Brunnen zurückzuführen.
- Die nitratbelasteten Wässer stammen nach den Ergebnissen und Untersuchungen der im Jahr 2021 durchgeführten Beprobungen überwiegend aus den ackerbaulichen Nutzungen im Einzugsgebiet des Brunnens.
- Eine Herkunft aus Uferfiltrat des Mains kann nach den vorliegenden Analysen und Bewertungen ausgeschlossen werden.
- Im näheren Einzugsgebiet des Brunnens sind Gefährdungspotentiale gegeben, die durch eine wirksame Abdichtung des Brunnens und durch Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen beherrschbar sind bzw. auf ein Minimum reduziert werden können.
- Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die unmittelbar am Brunnen verlaufende Staatsstraße ST 2299 sowie die ehem. Mülldeponie Lengfurt nordöstlich des Brunnens.
- Das weitere Einzugsgebiet ist aufgrund seiner überwiegend ländlichen Struktur ohne prägende Gewerbegebiete, der großen Waldflächen sowie dem hohen Grünlandanteil grundsätzlich als positiv für die Wasserversorgung zu bewerten.
- Um die flächenhaften Nitratinträge auch langfristig zu reduzieren, ist für die landwirtschaftlichen Flächen eine Nitratsanierung mittels Kooperation mit den Landwirten erforderlich.

#### Sanierungsvorschlag:

- Für einen Fortbestand der Gewinnungsanlage muss der Brunnen baulich umfassend n. d. A. R. d. T. saniert werden.
- Neben einer wirksamen Abdichtung sollte eine Vertiefung des Brunnens überlegt werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit zusätzliche Mengen mit geringeren Nitratkonzentrationen zu erschließen.
- Das aktuelle Wasserschutzgebiet entspricht nicht dem heutigen Standard und muss nach Sanierung des Brunnens und Festlegung der gewinnbaren Wassermengen überarbeitet und angepasst werden. Auch ist der Schutzgebietskatalog zu überarbeiten.

#### Fazit:

Die Bauliche Sanierung des Brunnens mittels eines Einbaues eines Sperrrohres ist unumgänglich.

#### Zeitplan:

- Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen bis Ende 2022
- Anschließend Angebotseinholung im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, Vergabe bis Ende Februar 2023
- Baubeginn ab Mai 2023
- Fertigstellung bis Ende 2023

### 1.7.4 Pumpwerk Steiner Sand

Witterungsbedingte Fertigstellung ist am 14.11.2022 erfolgt. Die Baustelle wird nun geschlossen.

### 1.7.5 Austausch der Umwälzpumpen Waldbad

Vorbereitenden Maßnahmen wurden alle in Zusammenarbeit mit Helfern von ProWaldbad erledigt. Dafür noch einmal meinen herzlichsten Dank.

Die Pumpen wurden zwischenzeitlich geliefert.

Voraussichtlicher Montagebeginn ab KW48.

Einbau und Abrechnung wird verbindlich noch in 2022 erfolgen, so dass die Förderung im Zeitplan abgerufen werden kann.

### 1.7.6 Sanierung der Brunnenstraße

- Zeitplan bisher eingehalten
- Vorbereitung des 1 Bauabschnitt = Inlinerverfahren läuft
- Betroffenen Anlieger werden durch das Bauamt im Einzelnen angeschrieben und bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche statt

### 1.8 Lieferung Bürgerbus – erneute Verzögerung der Auslieferung

Entgegen der letzten Lieferprognose für September und Umbau bis Dezember wurde laut Autohaus / Hersteller das Fahrgestell in den Herbstferien (44. KW) geliefert. Der Umbau hat begonnen, so dass die Auslieferung des Fahrzeugs für Januar 2023 geplant ist.

### 1.9 Standsicherheit Friedhofsmauer Homburg

In der Sitzung am 15.03.2022 wurde die Vermessung der denkmalgeschützten Mauer in Lengfurt beschlossen, nachdem diese in einem Teilstück aufgrund drohender Einsturzgefahr gesichert werden musste. Mit den Vermessungsdaten kann ein Konzept für die Sanierung beim Amt für Denkmalschutz zur Förderung beantragt werden.

Die Verwaltung schlug vor, auch gleich die denkmalgeschützte Ortsmauer in Homburg am Friedhof mit vermessen zu lassen, da auch hier die Standsicherheit in der Vergangenheit nicht regelmäßig kontrolliert wurde.

Diesem Vorschlag folgte der Marktgemeinderat und beschloss auch die Vermessung der Ortsmauer am Friedhof in Homburg.

### Stellungnahme zur Standsicherheit IB Härth vom 14.11.2022:

#### 1. Anlass der Stellungnahme

Die zum Teil weit über 5 m hohe Friedhofsmauer in Homburg (Schnitt 2-2: h = 5,85 m), die zur ehemaligen Ortsbefestigung gehörte, weist einen starken Überhang auf. Daher wurde unser Ingenieurbüro mit einer Voruntersuchung der Mauer und das Ingenieurbüro Vogl mit dem Aufmessung dieser beauftragt.

Beim genauen Aufmaß stellte sich heraus, dass die Wand über weite Teile mit 56 cm zum Fußpunkt massiv überhängt. Bei einem Treffen zwischen Herrn Härth und Herrn Vogl wurde schnell klar, dass dringende Maßnahmen erforderlich sind, da die Standsicherheit der Wand nicht mehr gegeben ist. Dies meldete Herr Härth unverzüglich am Dienstag, den 08.11.2022 per Mail an den Markt Triefenstein, vertreten durch Herrn Kuhn. Am folgenden Tag erfolgte noch ein ausführliches Telefonat mit der 1. Bürgermeisterin Frau Deckenbrock und Herrn Kuhn.

Bei diesem Telefonat wurde Herr Härth von der 1. Bürgermeisterin um eine schriftliche Stellungnahme zur Festhaltung des Sachstandes gebeten.

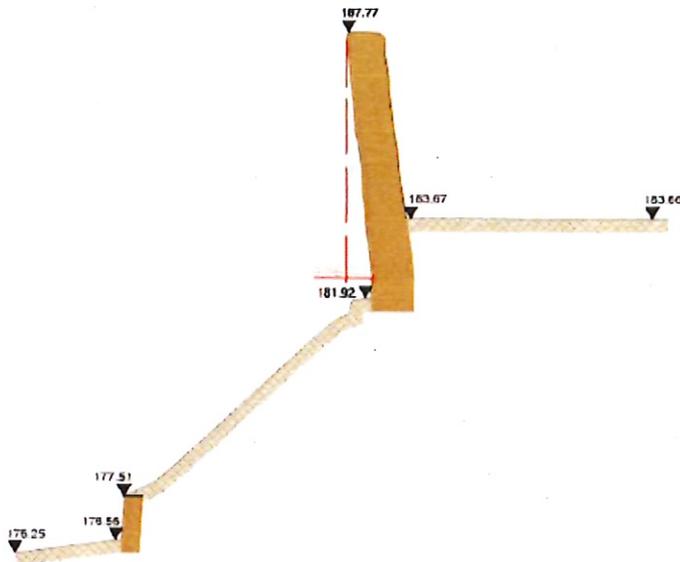
### 3. Beurteilung der Standsicherheit

Der Schwerpunkt der Friedhofsmauer befindet sich in weiten Teilen außerhalb einer Kernweite von  $t/6$ , welche im Ruhezustand, d.h. ohne Angriff von z.B. Windlasten eingehalten werden muss. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt es rechnerisch zu einer klaffenden Fuge, die Mauer droht zu kippen.

Bei einer Wandstärke von  $t = 90$  cm darf der Schwerpunkt der Mauer nicht weiter als  $t/6 = 15$  cm von der Mitte des Fußpunktes (=Ausmitte) entfernt liegen. Einmal skizziert am Beispiel der Mauer im Schnitt 2-2 ist zu erkennen, dass die gemessene Ausmitte ungefähr  $e = 35$  cm beträgt. Selbst ohne Betrachtung des Windes ist die Ausmitte  $e > \text{Kernweite } t/6$ , es kommt rechnerisch zu einer klaffenden Fuge und die Ortsmauer droht umzukippen.

Die Standsicherheit ist rechnerisch nicht gegeben.

Schnitt 2-2



### Zusammenfassung IB Härth vom 14.11.2022:

Bei dem Aufmessen der Friedhofsmauer in Homburg sind weite Teile festgestellt worden, deren Überhang so ausgeprägt ist, dass eine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der uns vorliegenden Stationierung des Ing.-büros aus dem Jahr 2000 kann gefolgert werden, dass die 2-schalige Natursteinwand immer noch in Bewegung ist und sich die Schiefstellung weiter vergrößert bis zum Einsturz.

Über die Haftung der einzelnen Natursteinschalen miteinander kann keine Aussage getroffen werden. Aufgrund des Überhangs ist damit zu rechnen, dass sich einzelne Bereiche der friedhofsseitigen Steinschale im Wesentlichen oberhalb der in den Jahren 2000 – 2001 sanierten Ansichtsflächen lösen und den Abhang hinunterstürzen.

Ein Versagen der Standsicherheit und damit das Umfallen der Wand sowie ein Ablösen von Bereichen der Natursteinschale zeichnet sich nicht vorher ab und kann plötzlich eintreten.

**Aufgrund des Abhangs vor der Mauer können die Gesteinsbrocken unberechenbar zum Friedhof hinabstürzen.**

**Es besteht akute Gefahr für Leib und Leben. Die Gräberreihen unterhalb der Ortsmauer sind weiträumig abzusperren.**



### Weiteres Vorgehen:

- Abspernung des einsturzgefährdeten Bereiches
- Anschreiben der Grabnutzer im Bereich der Mauer
- Information an die Kirchenverwaltung
- ein finaler Lösungsansatz kann nur in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt, dem Landratsamt und einem Bodengrundgutachter erarbeitet werden; das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits informiert und um einen zeitnahen Termin gebeten, zu dem neben dem Statiker dann auch ein Bodengutachter dabei sein muss
- Eine Kostenschätzung und Prüfung möglicher Förderung aus dem Entschädigungsfond kann erst nach Auswertung wie vorher dargestellt ermittelt werden

GR Gravera ergänzt, dass man auch die Anwohner oberhalb anschreiben solle.

Auch seien bei der letzten Mauersanierung direkt entlang der Mauer mit Bauzäunen abgesperrt gewesen und die Gräber mit Flatterband.

## 2 Grundschule Triefenstein; Bericht zur Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2021/2022

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Finanzierungsplanes, der im Gremium am 14.09.2021 (TOP 7 n) genehmigt wurde, schließt das Schuljahr 2021/2022 mit folgenden Zahlen ab:

Angemeldete Kinder: 100 (84 im Plan)

Beantragte Gruppe 5 x verl. MiB, 2 x MiB

### **Einnahmen:**

Staatliche Förderung	5 x verlängerte MIB	9.000,00 €	45.000,00 €
	2 x MiB	3.323,00 €	6.646,00 €
Elternbeiträge			32.065,00 €
Erstattung	Quarantäne/Krankenkasse		2.470,19 €
Zuschuss d. Gemeinde			54.999,35 €
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>141.180,54 €</b>

**Ausgaben:**

Personalkosten	Team (FSJ nicht verfügbar)	134.426,11 €
Fortbildung/Reisekosten		0,00 €
Verwaltung/Versicherung		4.500,00 €
Sachaufwand		2.536,98 €
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>141.463,09 €</b>

**Ergebnis: Einnahmen – Ausgaben = -282,55 €**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist die Geschäftsführerin der h&b learning, Frau Kerstin Betz, anwesend und stellt den Tätigkeitsbericht der Mittagsbetreuung im Schuljahr 2021/22 an unserer Grundschule Triefenstein vor.

Der Vortrag befindet sich in der Anlage zur Niederschrift.

GR Virnekäs erkundigt sich aufgrund Aussagen von gewaltbereiten Schülern, ob die Projekte wie geplant durchgeführt werden könnten.

Frau Betz erläutert, dass bei den Projekten nur diese Kinder teilnehmen würden, die es auch wollten. Auch führe man die Projekte in Kleingruppen durch und habe deshalb alles im Griff.

GR Engelhardt dankt Frau Betz und dem Team von h & b learning. Sie sei froh, die Mittagsbetreuung in guten Händen zu wissen. Man höre auch von allen Seiten nur Gutes über die Mittagsbetreuung an der Grundschule Triefenstein.

Diesem Dank schließt sich GR Öhm im Namen ihrer Fraktion an.

BGM Deckenbrock bedankt sich bei Frau Betz für den Vortrag und die gute Zusammenarbeit.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### 3 **Bauantrag 24/2022; Neubau eines Nebengebäudes mit Garage und Carport; Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491, Trennfeld; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Neubau eines Nebengebäudes mit Garage und Carport  
**Ort:** Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491, Trennfeld

Unterlagen vom: 11.09.2022  
 Eingang der Unterlagen am: 12.10.2022  
**Das Baugrundstück liegt:** O im Außenbereich  
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB  
**X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes**  
 „Friedensstraße,“

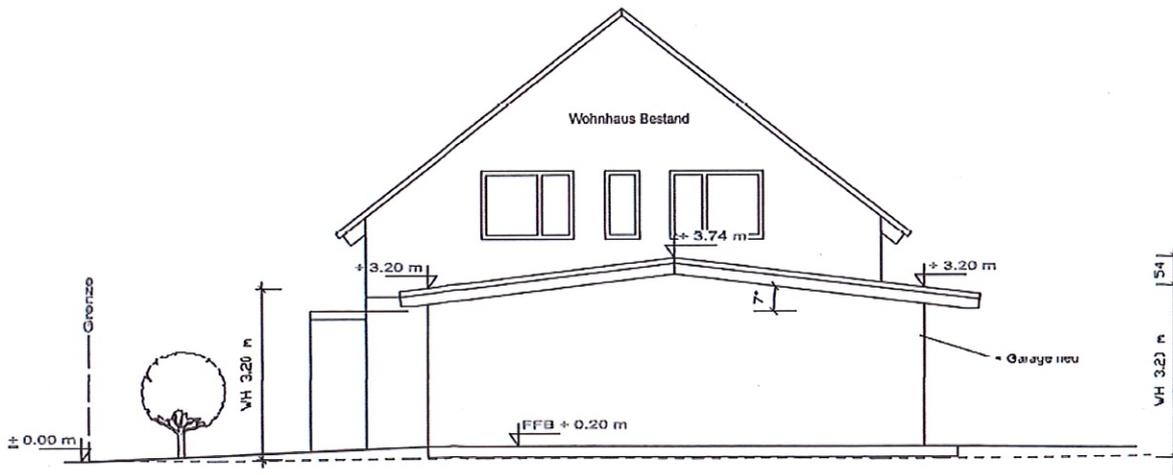
**Abweichung/Befreiung:**

X ja, weil: Die Traufhöhe (Mittlerer Wandhöhe) der Grenzgarage liegt bei 3,20 m. Dies ist notwendig, weil eine Durchfahrtshöhe von 2,50m für eine spätere Durchfahrt notwendig ist. Dadurch wird eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. auch eine Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe (=2.75m) notwendig. Ggf. ist auch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung des betroffenen Nachbarn nachzureichen.

Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja  
 Nachbarunterschriften vollständig: ja  
 Erschließung gesichert: ja  
 Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: Im Zuge des Bauantrags des Wohnhauses (BV Nr. 25/2020) zwischenzeitlich fertig gestellt, wurde bereits ein kleineres Carport mitgenehmigt, welches jedoch nicht ausgeführt und mit dieser Tektur (Garage und Carport) nun überplant wurde.

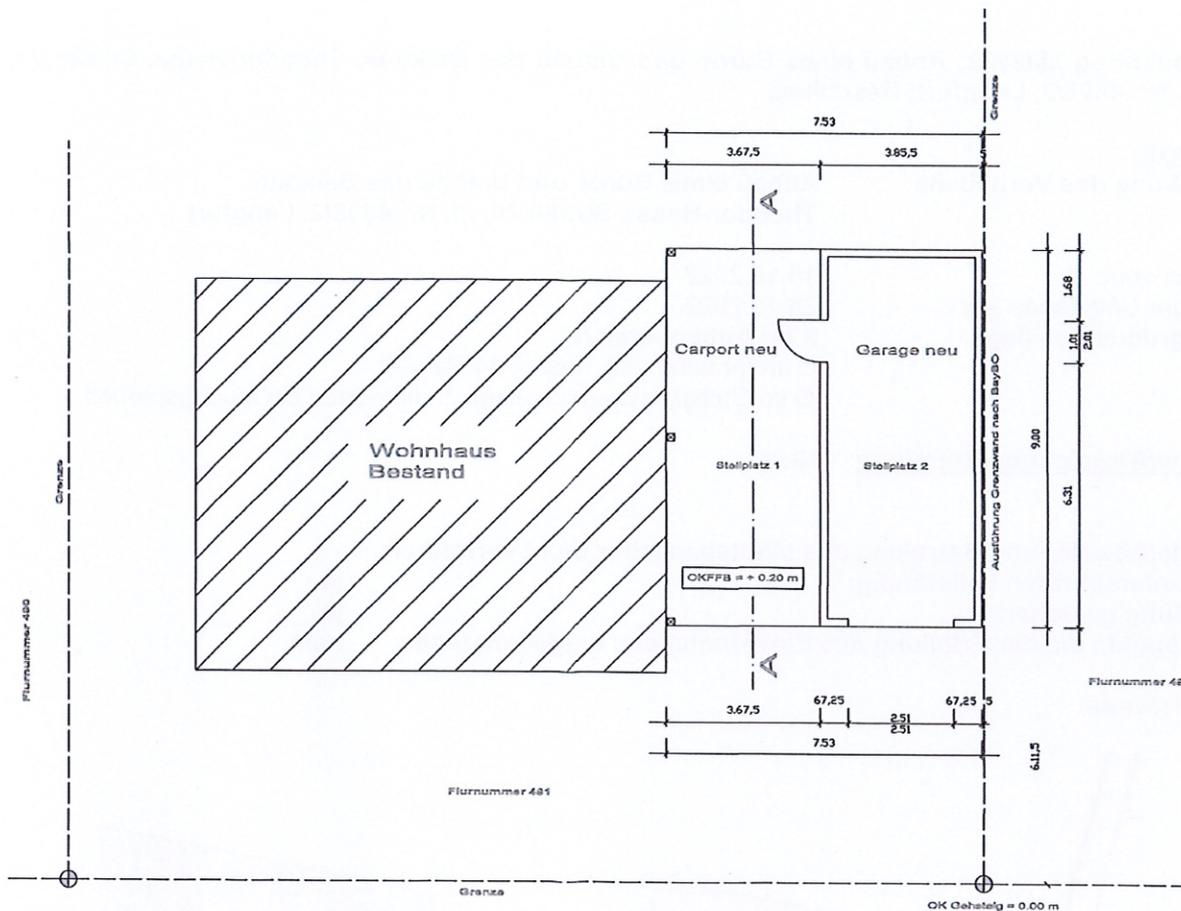




## Nordwestansicht



## Nordostansicht



**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Abweichung und Befreiung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**4 Bauantrag 25/2022; Anbau eines Büros und Umbau des Balkons; Theodor-Heuss-Straße 70, Fl. Nr. 4608/2, Lengfurt; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:**  
**Ort:**

**Anbau eines Büros und Umbau des Balkons**  
**Theodor-Heuss-Straße 70, Fl. Nr. 4608/2, Lengfurt**

Unterlagen vom:

18.10.2022

Eingang der Unterlagen am:

26.10.2022

**Das Baugrundstück liegt:**

**X im Außenbereich**

O im Innenbereich nach § 34 BauGB

O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

**Ausnahme/Abweichung/Befreiung:** Nein

**Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:** -

**Nachbarunterschriften vollständig:**

ja

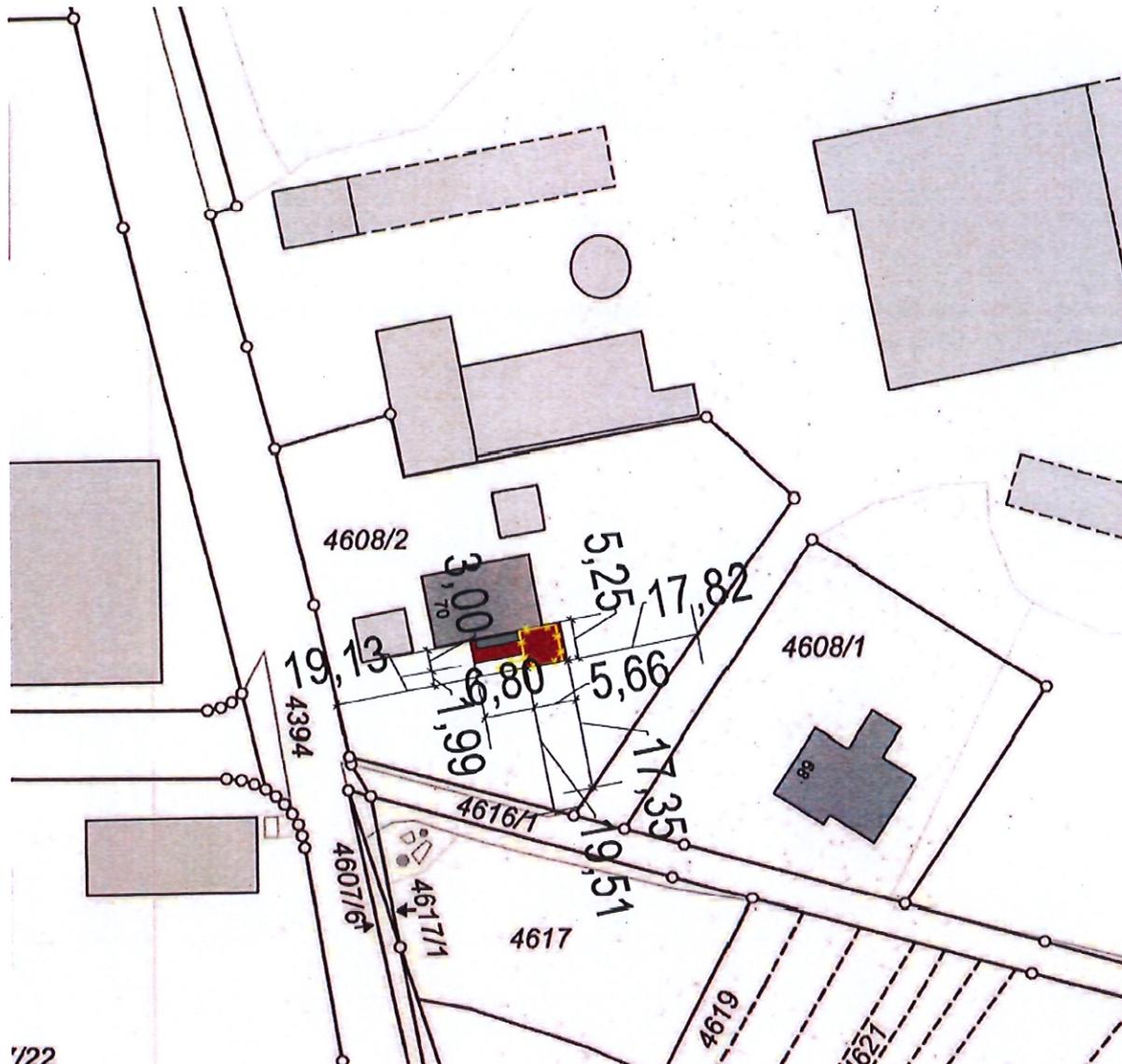
**Erschließung gesichert:**

ja

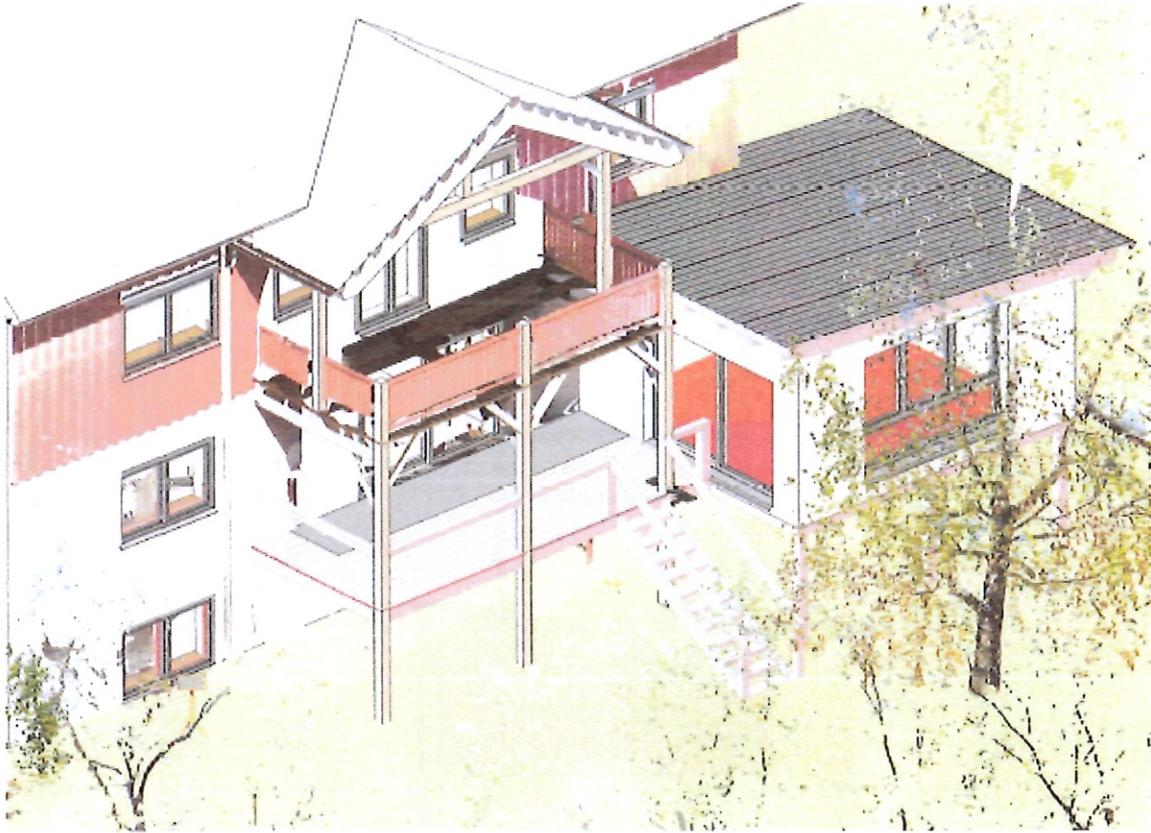
**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:**

nein

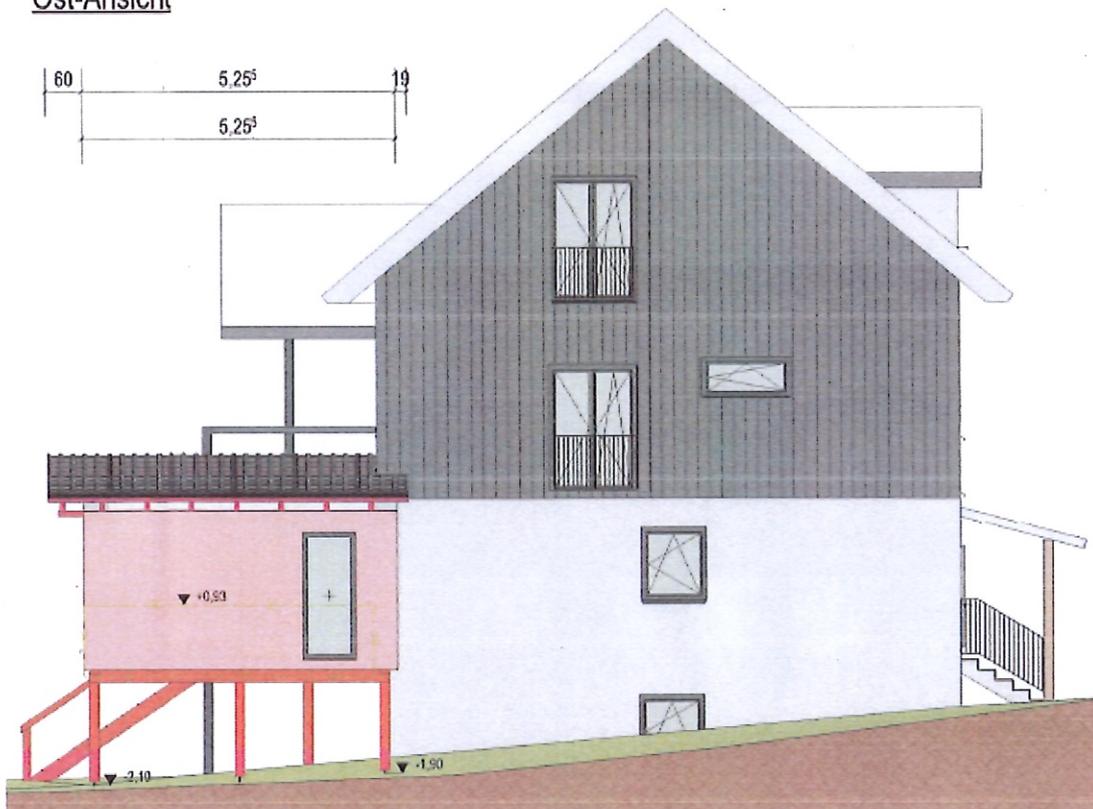
Weitere Hinweise:







Ost-Ansicht



**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Betreuung, Bildung, Sport u. Freizeit" - hier: Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Beschluss**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Betreuung, Bildung, Sport, Freizeit Spessartstraße – Lengfurt, hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 26.07.2022 nachfolgende Änderungen beschlossen:

- insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt zum Bolzplatz (alte Hausmülldeponie) werden neue Begutachtungen gefordert, die bei der frühzeitigen Auslegung nicht angemerkt wurden. Da die Begutachtung zu enormen Verzögerungen führen würde, wurde die Fläche aus dem Plan genommen, was dazu führte, dass Veränderung der Ausgleichsflächen notwendig wurden, da diese Fläche als Ausgleichsfläche diene.
- Umfangreiche Änderungen naturschutzrechtlicher Art.
- Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurden kleinere redaktionelle Änderungen notwendig.
- Neue Schallimmissionsprognose für Abstandsflächen zwischen Kindergarten und Waldbad notwendig (keine Veränderungen ergeben).

Der geänderte Planentwurf wurde in der Zeit vom 12.08.2022 bis 16.09.2022 erneut öffentlich ausgelegt (§3 Abs. 2 BauGB) und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4a Abs. 3 BauGB beschränkt angehört.

In der Zwischenzeit wurde auch die Verlegung der Landschaftsschutzgrenze Spessart innerhalb des Plangebietes durch den Kreistag beschlossen.

**BEBAUUNGSPLAN DES MARKT TRIEFENSTEIN "BETREUUNG, BILDUNG, SPORT UND FREIZEIT"  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DEN ORTSTEIL LENGFURT  
ZUM PLANSTAND VOM 26.07.2022**

SEITE 1

**ABWÄGUNGEN ZU DEN 3. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

27.10.2022

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Verfasser der Stellungnahme	keine Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben</b>			
1	Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Kommunalrecht	keine Stellungnahme	entfällt
2	Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Kreisbrandrat	keine Stellungnahme	entfällt
3	Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	Verfasser der Stellungnahme	Stellungnahmen ohne Einwände zum Bauleitplanentwurf, Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände zum Bauleitplanentwurf</b>			
1	<b>Regionaler Planungsverband, Würzburg</b> Es bestehen keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf. Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	<b>Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg</b> Es bestehen keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf. Nach Abschluss der rechtskräftigen Fassung des Bauleitplans mit Begründung ist eine digitale Fassung an die Regierung v. Ufr. zu mailen: <a href="mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de">poststelle@reg-ufr.bayern.de</a>	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	<b>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Städtebau</b> Es bestehen keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4	<b>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Wasserrecht u. Bodenschutz</b> Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Herausnahme der ehemaligen Hausmülldeponie aus dem Plangebiet sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes. > Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind zu beachten.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes wurden bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Stellungnahmen ohne Einwände zum Bauleitplanentwurf jedoch mit Hinweisen und Ergänzungs-/Änderungswünschen, Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände zum Bauleitplanentwurf - jedoch mit Hinweisen und Ergänzungs-/Änderungswünschen</b>			
1	<b>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Bauleitplanung</b> > Zwei Anmerkungen sollen zusätzlich noch umgesetzt werden. > Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.		
1.1	> Unter l. 13. der Planurkunde "Einfriedungen" und in der Begründung auf Seite 27 unter 4.13. ist das Ziel der Vorschrift zu ändern: "Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO".	<b>In Planzeichnung und in Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung angepasst:</b>  <b>13. EINFRIEDUNGEN</b> <b>Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO</b> Zulässig sind Einfriedungen gemäß <b>BayBO-Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1</b> (verfahrensfreie Bauvorhaben und Nachbarrechtsgesetz für das Land Bayern) sowie Mauern einschl. Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassenterranwände mit einer Höhe bis zu 2,00 m.	Anpassung des Bebauungsplanentwurfs und in der Begründung
1.2	> In der Begründung auf Seite 12 ist beim SO 3 die Zweckbestimmung in "Freizeit" anzupassen.	<b>In der Begründung entsprechend angepasst:</b>  <b>FREIZEIT</b> <b>SO 3 ZWECKBESTIMMUNG BETREUUNG-</b> Bestehende Nutzung: • Freibad mit Liegewiese	Anpassung in der Begründung
2	<b>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Immissionsschutz</b> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine weiteren Einwände. - Die Anmerkungen aus der vorherigen Stellungnahme wurden bei der aktuell vorliegenden Planfassung vom 26.07.2022 berücksichtigt. - Das Schallschutzgutachten des Ing.-Büros Wölfel vom 10.05.2022 wurde an den aktuellen Planstand angepasst. Das Gutachten ist plausibel. Durch die Vergrößerung des SO 3 ergeben sich keine maßgeblichen Erhöhungen der Beurteilungspegel im nördlichen Bereich des SO 2. Es besteht Einverständnis mit den textlichen Festsetzungen in Ziff. 18 i.V.m. Hinweis Punkt 3 auf Vollzugsebene bez. Konfliktlösung der dort weiterhin auszugehenden Immissionsrichtwertüberschreitungen von bis zu 4 dB(A). - Mit den Einschätzungen im Umweltbericht des Ing.-Büros Leimelster, Stand 26.07.2022, hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen der projektierten Nutzungen im Plangebiet sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.		
2.1	<b>Hinweis:</b> Die Ergänzungen innerhalb der textlichen Festsetzungen im SO 6: "BMX-Strecke, geschottet, ohne Altersbegrenzung und einer Nutzungsdauer von gleichzeitig max. 10 Personen sowie einer Nutzungszeit bis max. 20.00 Uhr" entbehrt einer Rechtsgrundlage. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB eröffnet lediglich die Möglichkeit immissionsschutztechnische Anforderungen im Bebauungsplan festzusetzen. > Konkretier Umfang sowie mögliche Nutzungszeiten sind davon nicht umfasst und daher ersatzlos zu streichen.	<b>In Planzeichnung und in Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung geändert:</b> Der Oberbegriff, die Nutzungsintensität und Nutzungszeit wird gestrichen. Es bleibt nur die BMX-Strecke als weitere zulässige Nutzung bestehen.  <b>SO 6 Zweckbestimmung Sport</b> Bestehende Nutzung: <b>Sportanlagen und Vereinsgebäude Ballsport und Leichtathletik</b> zulässige Nutzungen: Außensportflächen als Rasenflächen für Ballsport jeglicher Art, befestigte Außensportanlagen für Leichtathletik wie Laufbahnen, Weit- und Hochsprunganlagen, Wehrcampanlagen, Allwetterplatzanlagen, <b>BMX-Strecke, geschottet, ohne Altersbegrenzung und einer Nutzungsdauer von gleichzeitig max. 10 Personen sowie einer Nutzungszeit bis max. 20.00 Uhr</b> , für den Betrieb eines Sportvereins dienende Gebäude, Bauwerke und Flächen wie Vereinswälder und Infrastrukturgebäude und -bauwerke, befestigte Verkehrs-, Nutzungs- und KFZ-Stellflächen im ausschließlich für den Vereinstitrieb erforderlichen Umfang. <b>unzulässige Nutzungen:</b> alle sonstigen Nutzungen	Änderung des Bebauungsplanentwurfs und in der Begründung

Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Stellungnahmen <u>ohne</u> Einwände zum Bauleitplanentwurf jedoch mit Hinweisen und Ergänzungs-/Änderungswünschen, Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange <u>ohne</u> Einwände zum Bauleitplanentwurf - jedoch mit Hinweisen und Ergänzungs-/Änderungswünschen</b>			
3	<b>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Sachgebiet Naturschutz</b> Da die Anmerkungen, Änderungs- und Ergänzungswünsche und Forderungen aus der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde weitestgehend in die Planung übernommen wurden, gibt es seitens der uNB keine Einwände bez. des Beschlusses der Satzung.		
3.1	<b>Auflage:</b> > Bei den Festsetzungen zur externen Ausgleichsfläche <u>solite</u> ergänzt werden, dass die dort geplanten Kompensationsmaßnahmen "möglichst frühzeitig - spätestens aber ein Jahr nach Satzungsbeschluss" - fachgerecht herzustellen sind.  <b>Bisher:</b> "müssen spätestens im Winterhalbjahr nach der Fertigstellung der Gebäude" Diese Festsetzungen entfallen.  <b>5. UMSETZUNG</b> <b>5.1. CEF - Maßnahmen</b> Die in Pkt. 1.2, 2.1 – 2.3 und 3.1 festgesetzten CEF-Maßnahmen müssen vorgezogen, d.h. mind. 1 Jahr vor Baufeldfreimachung vollständig umgesetzt werden. Beginn und Abschluss der Herstellungsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde – LRA Main-Spessart - anzuzeigen.  <b>5.2. PFLANZMAßNAHMEN</b> Die festgesetzten Maßnahmen zur Pflanzung von Bäumen aus Pkt. 1.3 müssen spätestens im Winterhalbjahr nach der Fertigstellung der Gebäude umgesetzt werden. Die festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Es muss eine fachgerechte Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durchgeführt werden. Ausgefällene Gehölze müssen unverzüglich ersetzt werden.	<b>Auswertung durch das Ing.-Büro Wolfgang Leimeister</b> Nach Telefongespräch zwischen Frau Wittmann, Bauleitplanung LRA MSP und Herrn Leimeister <b>muss die Auflage bis zum Satzungsbeschluss in die textliche Festsetzung und in die Begründung aufgenommen werden.</b> Vorherige Abstimmung mit Herrn Ankerbrand uNB wird empfohlen. – Es ist keine neue Auslegung notwendig.  <b>Nach Abstimmung zwischen uNB und Ing.-Büro Wolfgang Leimeister</b> <b>In Planzeichnung und in Festsetzungen des Bebauungsplanes, in der Begründung und im Umweltbericht geändert.</b>  <b>Neuer Text:</b>  <b>5. UMSETZUNG</b> Die festgesetzten CEF-Maßnahmen aus Pkt. 1.2 und 2.1 -2.2 müssen vorgezogen, d.h. mind. 1 Jahr vor Baufeldfreimachung, vollständig umgesetzt werden. Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist vor der Wirksamkeit des geplanten Eingriffes bzw vor Beginn der den Eingriff vorbereitenden Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) nachzuweisen. Die festgesetzten Maßnahmen aus Pkt. 3.1. (Externe Ausgleichsfläche) müssen spätestens Beginn der den Eingriff vorbereitenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt sein. Die festgesetzten Maßnahmen zur Pflanzung von Bäumen sind spätestens im Winterhalbjahr nach Umsetzung der Planung (Wirksamkeit der Eingriffe) fachgerecht umzusetzen. Die festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Eine fachgerechte Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist sicherzustellen (rechtliche Sicherung). Ausgefällene Gehölze müssen unverzüglich ersetzt werden. Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten für o.a. Maßnahmen sind jeweils der Unteren Naturschutzbehörde – LRA Main-Spessart - anzuzeigen.	Änderung des Bebauungsplanentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht
3.2	> Dem Satzungsbeschluss kann von Seiten der uNB nur unter dem Vorbehalt, dass das laufende Landschaftsschutzgebiet-Grenzänderungsverfahren positiv beschieden wird, zugestimmt werden.	Inzwischen hat der Kreistag dem Verfahren zur LSG-Änderung zugestimmt. – Der Hinweis der uNB wird zur Kenntnis genommen.	Kenntrifftnahme

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Behandlungs- und Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle (Stand: 27.10.2022) wird gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 15  
 Ja-Stimmen: 15  
 Nein-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

**6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Betreuung, Bildung, Sport u. Freizeit" Lengfurt - hier: Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.03. bis 16.04.2021, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02. bis 04.03.2022 durchgeführt. Die ergänzende erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 26.07. bis 16.09.2022 durchgeführt.

Die zuletzt eingegangenen Stellungnahmen wurden in der heutigen Marktgemeinderatssitzung beschlussmäßig behandelt. Nach dieser zuvor erfolgten Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Bürger ist nun der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit“ in der Fassung vom 15.11.2022 mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und hierdurch die Rechtskraft des Bebauungsplans herzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**7 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Bebauungsplan Dillberg I, 2. Änderung" der Stadt Marktheidenfeld; Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Beschluss**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.10.2022, eingegangen am 28.10.2022 beteiligt die Stadt Marktheidenfeld im Zuge des o.g. Verfahrens bei der formellen Beteiligung nach §4 Abs. BauGB.

Hierzu hat der Marktgemeinderat bis zum 06.12.2022 Zeit, sich zum Verfahren zu äußern.

Eine frühzeitige Beteiligung erfolgte durch die Stadt Marktheidenfeld bisher nicht.

Die Stadt Marktheidenfeld beabsichtigt in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Dillberg (rechtskräftig seit 05.12.1975) mit 1. Änderung (vom 12.03.1976) eine Nachverdichtung der gewerblichen Grundstücke vorzunehmen, um den dort angesiedelten Firmen eine intensivere Bebauung, bessere räumliche Ausnutzung der Grundstücke und Minimierung des Flächenverbrauchs zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, wird die Baugrenze im südlichen Bereich auf 5 m festgesetzt und somit eine Vergrößerung der „überbaubaren Grundstücksflächen“ erreicht. Dies ist durch den bereits erfolgten Abbau der 20 kV-Freileitung in diesem Bereich möglich.

Darüber hinaus wird eine Erhöhung der bisher zulässigen Traufhöhe von 11 m auf max. 13 m Traufhöhe festgelegt. Der Bezugspunkt ist das mittlere Straßenniveau entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

Bei produktionsbedingten Sonderbauwerken (z.B. Hochregallager, Silos,...) sind Ausnahmen für die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe/Wandhöhe bis max. 20 m zulässig. Diese sind zwingend 20 m von der Erschließungsstraße abzurücken.

Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist regelmäßig nicht Bestandteil von Bauleitplanungen. Hier geht es rein um die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur baulichen Erweiterung der betroffenen Grundstücke. Die Entwässerung ist im Zuge der Gesamtentwässerungskonzepts der Stadt bereits bei der Erschließung des Gebiets sicherzustellen. Demnach sind sie (Stadt) auch bei einer möglichen Erweiterungsoption selbstständig dafür verantwortlich die entsprechenden Nachweise zu führen und nicht die Nachbarkommune.

Nach Sichtung der Verfahrensunterlagen, sind aus hiesiger Sicht keine Bedenken erkennbar, die der Markt Triefenstein gegenüber dem Vorhabensträger vorbringen könnte.

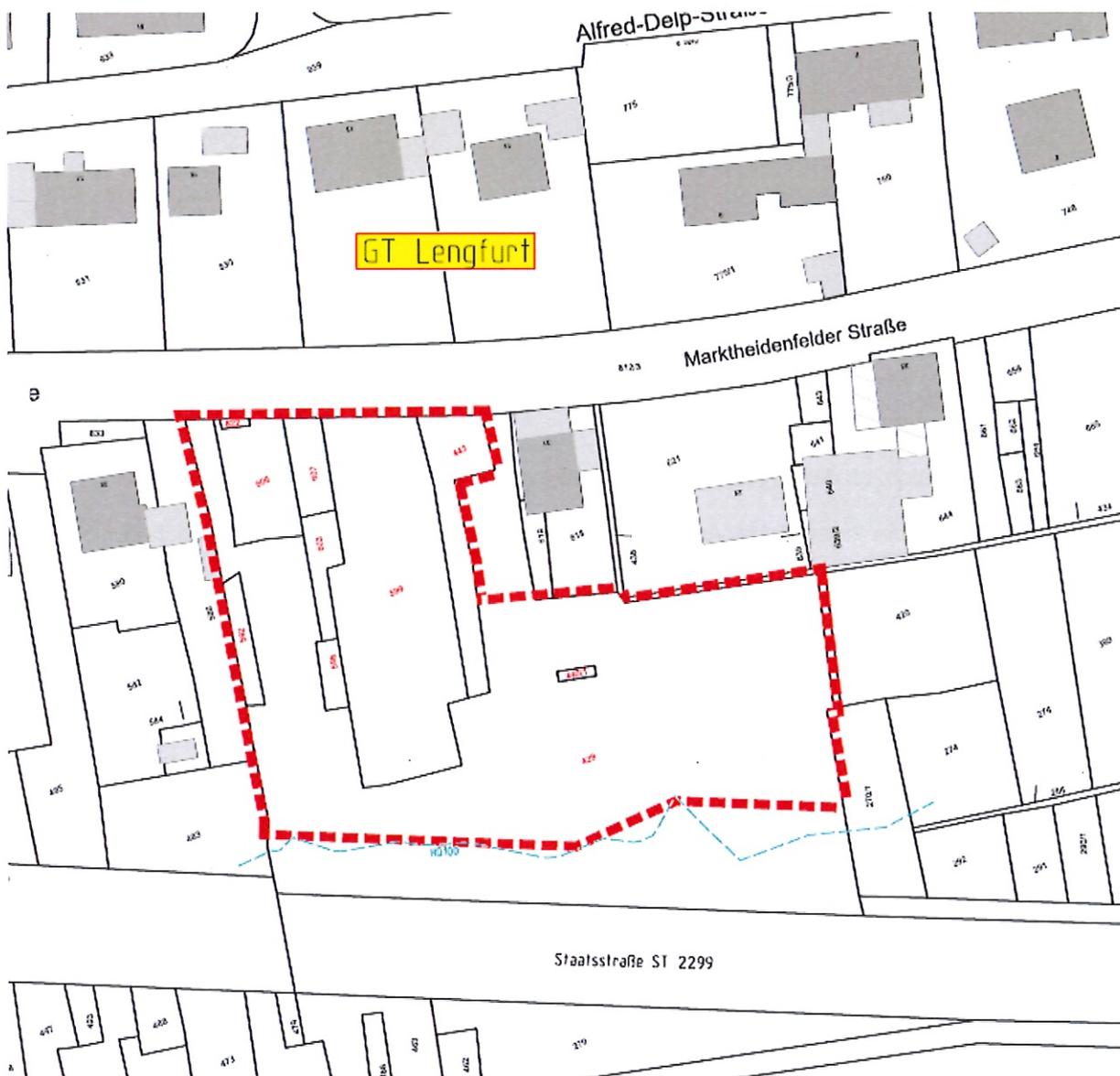


Das Plangebiet liegt westliches des Ortsteils Lengfurt und schließt unmittelbar nördlich an die Staatsstraße (St2299) an. Das Planungsgebiet soll über die Marktheidenfelder Straße von Norden erschlossen werden.

Insgesamt beträgt die Größe des Geltungsbereiches ca. 4.530 qm.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 592, 822, 606, 607, 603, 598, 599, 443, 440/1 und 429 (Teilfläche)

Maßgeblich ist im Einzelnen der nachfolgende Kartenausschnitt:  
(Ohne Maßstab)



Der Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücke abgegrenzt:

- Im Norden: Fl.-Nr.: 812/3 (Marktheidenfelder Straße), 429 (Teilfläche), 619 (Wohnbaufläche), 618 (Wohnbaufläche), 438 (Wohnbaufläche) und 621 (Wohnbaufläche)
- Im Osten: Fl.-Nrn.: 420 (Grünfläche), 270/1 (Grünfläche), 269 (Feldweg)
- Im Süden: Fl.-Nr.: 812 (Staatsstraße St2299)
- Im Westen: Fl.-Nrn.: 843(Grünfläche) und 586 (Wohnbaufläche)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Regelverfahren durchgeführt werden, gemäß Angabe des Landratsamtes.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht dargelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan (FNP) zum Teil als „Wohngebiet und als Sondergebiet“ dargestellt. Da die im Bebauungsplan geplante Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ mit der Darstellung des wirksamen FNP nicht übereinstimmt, muss dieser entsprechend geändert werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Marktheidenfelder Straße" und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **9 Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung; Bebauungsplan "Remlinger Straße" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB, Markt Triefenstein, Ortsteil Homburg; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans "Remlinger Straße" ist die Absicht des Marktes Triefenstein der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen auszuweisen.

Ziel ist die Bereitstellung von attraktiven Flächen zur Schaffung neuer, Angebote für individuelles Wohnen. Dabei sollen insbesondere eine gute Anbindung an die bestehenden Siedlungseinheiten sowie eine qualitätvolle Einbindung in die landschaftlichen Strukturen gesichert werden.

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Homburg des Markt Triefenstein und schließt unmittelbar südlich an die Remlinger Straße an.

Insgesamt beträgt die Größe des Geltungsbereiches ca. 2.500 qm.  
Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 761/1 (Grünfläche).

Maßgeblich ist im Einzelnen der nachfolgende Kartenausschnitt:  
(Ohne Maßstab)



Der Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücke abgegrenzt:

- Im Norden: Fl.-Nr.: 1450 (Remlinger Straße)
- Im Osten: Fl.-Nr.: 762 (Garten Straße)
- Im Süden: Fl.-Nr.: 763 (Bimbach)
- Im Westen: Fl.-Nr.: 761 (Grünfläche)

Der Bebauungsplan "Remlinger Straße" wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren liegen vor, weil

- der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, bei einer Fläche des Geltungsbereiches von ca. 2.500 m<sup>2</sup>, weit unterschritten wird,
- durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht unterliegen,
- keinen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannte Schutzgüter bestehen: FHH- oder Vogelschutzgebiete befindet sich nicht in räumlicher Nähe des Planungsgebietes.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Markt Triefenstein macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch:

- **Verkürztes Aufstellungsverfahren:** Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- **Keine Umweltprüfung:** Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- **Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft:** Da der Schwellenwert für die zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a

Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan des Markt Triefenstein als „Wohngebiet“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB) entwickelt.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit informiert, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Remlinger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **10 Neuaufstellung des Bebauungsplans durch Einbeziehung von Außenflächen; Bebauungsplan "Schneeleinsweg/Rössleinsweg" im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB, Markt Triefenstein, Ortsteil Rettersheim; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

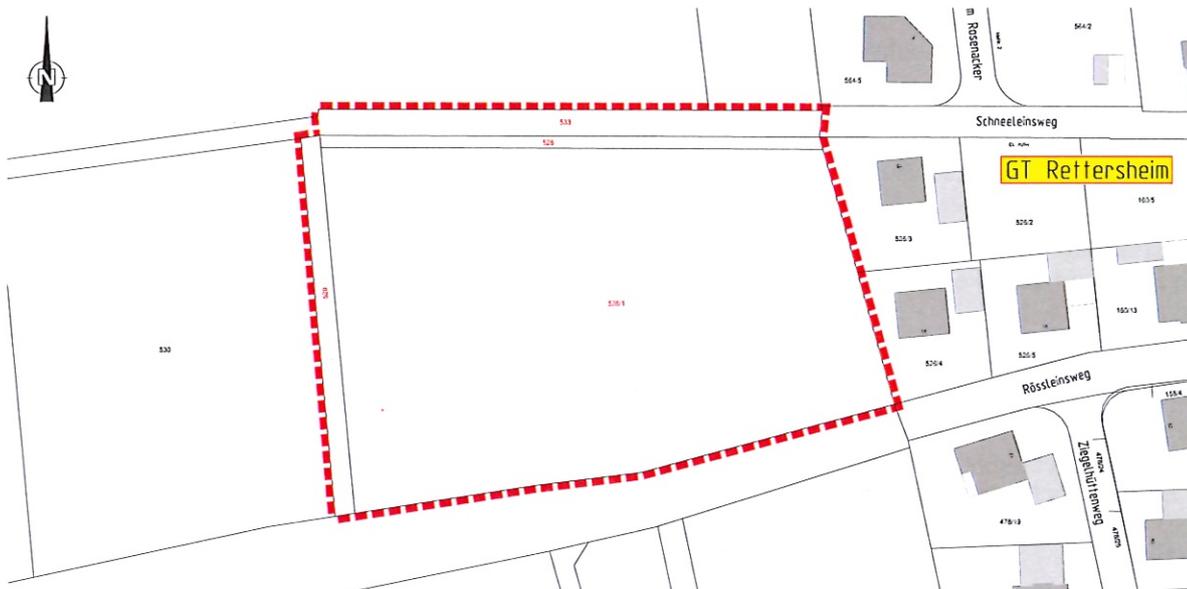
Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Schneeleinsweg / Rössleinsweg“ ist die Absicht des Marktes Triefenstein der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen auszuweisen.

Ziel ist die Bereitstellung von attraktiven Flächen zur Schaffung neuer, Angebote für individuelles Wohnen. Dabei sollen insbesondere eine gute Anbindung an die bestehenden Siedlungseinheiten sowie eine qualitätvolle Einbindung in die landschaftlichen Strukturen gesichert werden.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Rettersheim und schließt unmittelbar westlich an die Bauungspläne „Am Rosenacker“ und „Erweiterung Ziegelhüttenweg“ an. Es ist geplant, das Baugebiet über den Schneeleinsweg zu erschließen.

Insgesamt beträgt die Größe des Geltungsbereiches ca. 8.265 qm. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 526/1 (Landwirtschaft), 528 (Landwirtschaft), 533 Teilfläche (Feldweg) und 529 (Landwirtschaft).

Maßgeblich ist im Einzelnen der nachfolgende Kartenausschnitt:  
(Ohne Maßstab)



Der Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücke abgegrenzt:

- Im Norden: Fl.-Nrn.: 562 (Landwirtschaft) und 563 (Landwirtschaft)
- Im Osten: Fl.-Nrn.: 160 (Schneeleinsweg), 526/3 (Wohnbauflächen) und 526/4 (Wohnbauflächen)
- Im Süden: Fl.-Nr.: 158 (Feldweg mit Begrünung)
- Im Westen: Fl.-Nr.: 530 (Landwirtschaft)

Der Bebauungsplan "Schneeleinsweg / Rössleinsweg" wird nach §13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren liegen vor, weil

- der Schwellenwert von 10.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13b BauGB bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unterschritten wird,
- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen,
- das Verfahren zur Aufstellung vor dem 31. Dezember 2022 eingeleitet wird,
- durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliege,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- oder Vogelschutzgebiete) bestehen.

Der Markt Triefenstein macht von den Anwendungsmöglichkeiten des §13b BauGB i.V.m.

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch:

- **Verkürztes Aufstellungsverfahren:** Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- **Keine Umweltprüfung:** Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- **Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft:** Da der Schwellenwert gemäß § 13b BauGB für die zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Da die geplanten Festsetzung des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet) von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein abweichen werden, wird dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit informiert, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schneeleinsweg / Rössleinsweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB und beauftragt die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **11 Umbau und notwendige Erweiterung des Kath. Kindergartens St. Jakobus d. Ä. in Lengfurt; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Trägerverein St. Jakobus d.Ä. in Lengfurt hat gegenüber der Verwaltung im Juli aktualisiert im November 2022 einen Antrag zum Umbau und notwendigen Erweiterung des Kindergartens in Lengfurt eingereicht.

### **Zur aktuellen Situation:**

- Die Kindertageseinrichtung darf mit Bescheid aus dem Jahr 2010 mit höchstens 84 Plätzen belegt werden, wovon Kinder unter 2,5 Jahren zwei Plätze belegen. Im Kindergarten wird eine Krippengruppe betrieben.
- Die Plätze sind dauerhaft belegt und Wartelisten lang.

Mehrfach und über die letzten 10 – 15 Jahre ist der Trägerverein an die Verwaltung und den Gemeinderat herangetreten und hat die angespannte Situation an Belegzahlen und die aktuelle Situation rund um das Gebäudes geschildert.

Mit dem Abschluss der Machbarkeitsstudie und Bebauungsplan Spessartstraße sind zwar die ersten Weichen für einen möglichen Neubau gelegt, allerdings zwingt die angespannte finanzielle Lage und die verpflichtenden Maßnahmen an Investitionen für die nächsten Haushaltsjahre den Marktgemeinderat dazu, den Neubau weiterhin hinten an stellen zu müssen.

Dies wurde dem Trägerverein und der Leitung gegenüber bereits persönlich mitgeteilt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zum Wohle der Kinder alles unternommen werden und die regulären und notwendigen Raumkapazitäten geschaffen werden, um damit einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten zu können.

Der Verein möchte mit einer Stellung eines Doppelcontainers, den Personalraum und das Leiterinnenbüro in den Container umziehen.

Aus dem alten Büro und Personalraum soll damit ein Rückzugs/Ruheraum für die Kinder entstehen, der durch die aktuelle Raumeinteilung fehlt.

Dadurch können die unteren Räume wieder als reguläre Gruppenräume und für weitere Angebote ab der Mittagszeit besser genutzt werden.

Weiterhin wird ins Auge gefasst, wieder eine warme Mahlzeit im Kindergarten anzubieten, wofür ebenfalls der Platz benötigt wird.

Hierzu ist die Herstellung eines Funktionsraumes sowie die Stellung eines Containers im Außenbereich als notwendige Maßnahme geplant und soll in Eigenleistung mit einer Teil-Kostenübernahme des Vereins und finanzieller Beteiligung des Markt Triefenstein durchgeführt werden.

**Die Kosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich aktuell auf ca. 52.000,00 € und teilen sich wie folgt auf:**

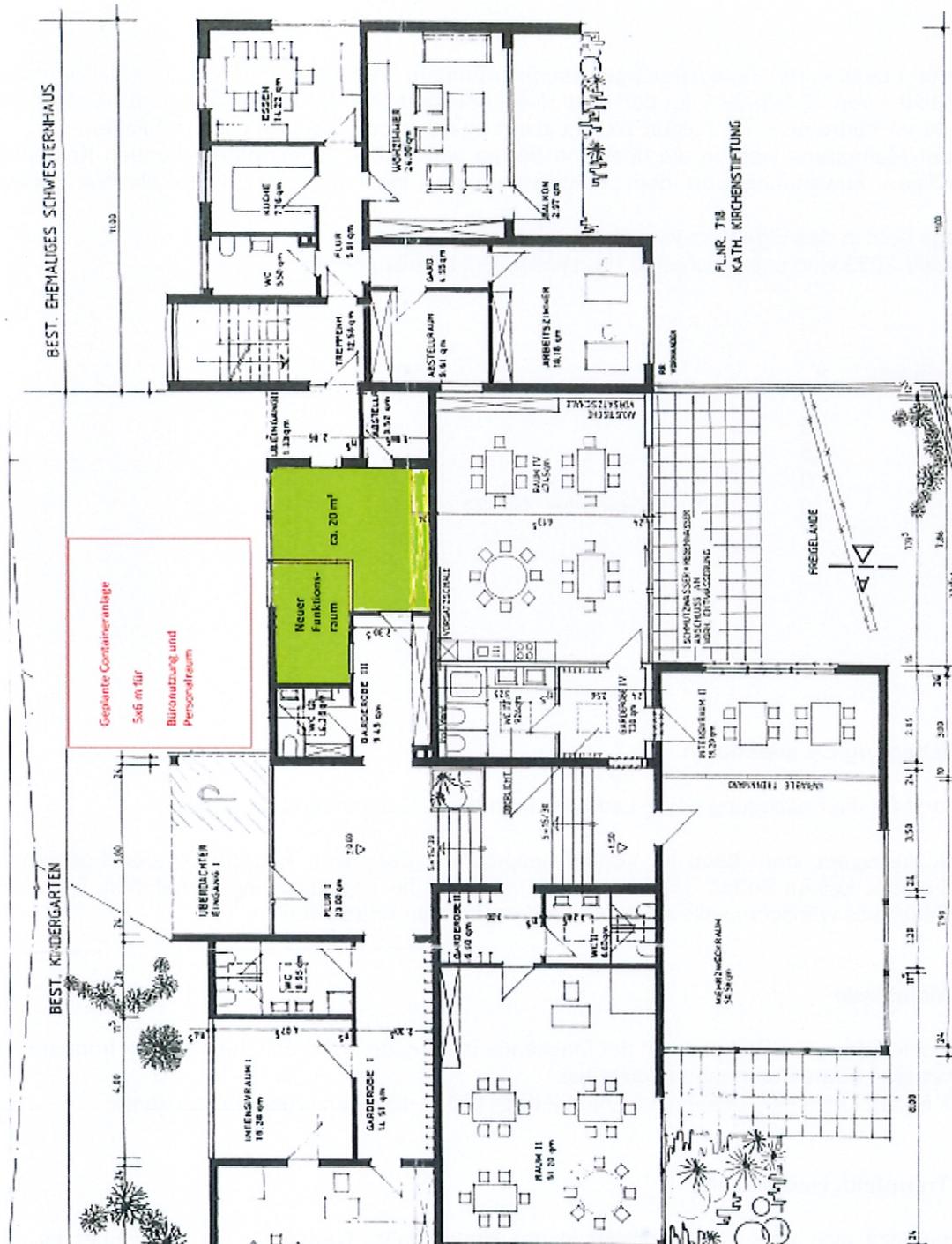
**1. Leistung Markt Triefenstein**

- Kosten Container (Kauf, Nebenkosten) ca. 28.000,00 €
- Vorbereitung Außenanlage und Anschluss des Containers zum Haus ca. 10.000,00 €
- Personalkosten für die Erstellung eines Bauantrages Eigenleistung Bauamt

**2. Eigenleistung des Vereins:**

- Der Bereich Inneneinrichtung im Container sowie die Einrichtung des neuen Funktionsraumes wird der Kindergartenverein selbst aufbringen. ca. 12.000,00 €
- Ebenso wird die Umbaumaßnahme im Gebäude in ehrenamtlicher Arbeit durchgeführt – dies wurde wie folgt geschätzt:
- Entsorgungskosten von Zwischenwand und Wandschrank ca. 400,00 €
- Arbeitszeit durch ehrenamtliche Helfer: ca. 1.200,00 €

3. **Kostenbeteiligung von Dritten** sind nicht zu erwarten.  
Der Abschluss eines Treuhandvertrags für die Maßnahme wird gewünscht.



Aufgrund der notwendigen Bauantragsunterlagen und Genehmigungen ist mit kostenwirksamen Leistungen erst im Haushaltsjahr 2023 zu rechnen.

GR Öhm erklärt, man würde jetzt lieber in die Planung für einen Kindergarten-Neubau gehen. Doch müssten zunächst die Straßen gemacht werden. Der Markt Triefenstein könne nur ein Großprojekt schultern, deshalb sei sie froh, dass man mit dem Container eine kurzfristige Lösung gefunden habe. Dennoch müsse der Neubau des Kindergartens weiterhin Priorität haben.

GR Holzmann spricht über die prekäre Situation im Lengfurter Kindergarten, die schon lange bekannt sei. Sie befürwortet deshalb die Container-Lösung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat befürwortet die notwendige Umbaumaßnahme im Wert von ca. 52.000,00 € bei max. Eigenanteil des Marktes von 38.000,00 € für den Kauf des Containers inkl. Nebenkosten und ermächtigt die Vorsitzende oder deren Vertreter im Amt einen Treuhandvertrag mit dem Eigentümer abzuschließen.

Nach Abschluss der Maßnahme werden die über den Betrag von 38.000,00 € hinausgehenden Kosten in Form einer freiwilligen Zuwendung von dem Trägerverein St. Jakobus d. Ä. durch die Verwaltung eingefordert.

Die Containeranlage geht in das Eigentum vom Markt Triefenstein über.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**12 Anfragen****12.1 Standortfestlegung E-Ladesäulen**

GR Engelhardt fordert für die Festlegung der E-Ladestationen einen Gemeinderatsbeschluss.

BGM Deckenbrock entgegnet, man habe im Vorfeld besprochen, dass eine Abfrage bei den Fraktionen ausreichend sei. Sie sehe keinen Bedarf das Thema nochmals auf die Tagesordnung zu nehmen. Falls GR Engelhardt einen Beschluss wünsche, solle sie einen entsprechenden Antrag stellen.

**12.2 Parkplatz Mainlände**

GR Engelhardt berichtet, dass der Parkplatz an der Mainlände in Lengfurt am Wochenende stark frequentiert wäre und mit ortsfremden Firmenfahrzeugen belegt sei.

BGM Deckenbrock erklärt, dass dies bekannt sei, man jedoch nichts dagegen unternehmen könne.

**12.3 Baustelle Trennfeld, Hauptstraße**

GR Engelhardt erkundigt sich nach der Baustelle in der Hauptstraße Trennfeld. Sie bezeichnet es als ärgerlich, dass die Straße schon wieder aufgerissen werden müsse, kurz nachdem sie neu gemacht worden sei.

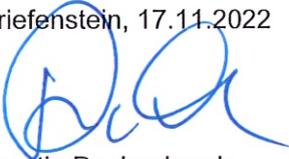
GR Huth berichtet, dass der Grund für die Baustelle ein neuer Wasseranschluss sei, weil der alte defekt sei.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass solche Straßenöffnungen unvermeidbar seien. Auch in der Maintalstraße Homburg werde man diese in Zukunft nicht vermeiden können. Aus diesem Grund habe man die Gehwege gepflastert, dass nach der Öffnung die Baustelle wieder ansprechend verschlossen werden könne.



Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:47 Uhr.

Triefenstein, 17.11.2022



Kerstin Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp  
Schriftführer/in